

## DGQ-Six Sigma+LEAN Green Belt

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Six Sigma+LEAN Green Belt“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Schul- oder Hochschulausbildung und Berufserfahrung:
    - abgeschlossene Fachausbildung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem oder mehreren Fachbereichen,
    - oder Abitur, abgeschlossene Fachausbildung und mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem oder mehreren Fachbereichen,
    - oder abgeschlossene Meister/Techniker Ausbildung,
    - oder abgeschlossenes Hochschulstudium.
  2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Six Sigma+LEAN Green Belt“.
  3. Ein erfolgreich abgeschlossenes Six Sigma DMAIC Projekt.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer an der DGQ-Veranstaltung „Six Sigma+LEAN Green Belt“ mit einer Dauer von 8 Tagen teilgenommen hat.  
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Veranstaltung „Six Sigma+LEAN Green Belt“ vermittelt werden und
  2. ein abgeschlossenes Six Sigma Projekt.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 30 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Durchführung eines Six Sigma DMAIC Projektes.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Durchführung des Six Sigma Projektes innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der schriftlichen Prüfung.

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im Rahmen des Projekts ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist als Hilfsmittel ein Taschenrechner zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 80% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (3) Der Prüfungsteil Projekt ist bestanden, wenn dieses fristgemäß bewertbar eingereicht und fachlich positiv bewertet wurde. Die eingereichte Projektdokumentation wird durch einen Fachgutachter bewertet. Bei festgestelltem Nachbesserungsbedarf besteht die Möglichkeit, die Projektdokumentation einmalig innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses gemäß den Auflagen nachzubessern.
- (4) Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung kann wiederholt werden.
- (5) Ein als nicht zertifizierungsfähig bewertetes Projekt gilt als nicht bestanden. Das Projekt als Teilprüfung kann dann nicht wiederholt werden, d.h. die Zertifizierung muß neu beantragt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ Six Sigma<sup>+LEAN</sup> Green Belt" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 07.05.2019 in Kraft.